

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/8/9 LVwG-AV-519/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.08.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

09.08.2018

Norm

BAO §4 Abs1

KanalG NÖ 1977 §5 Abs1

KanalG NÖ 1977 §9

KanalG NÖ 1977 §17

Rechtssatz

Die Kanalbenützungsgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Benützung der öffentlichen Kanalanlage zu entrichten, wenn eine Anschlusspflicht besteht. Die Abgabepflicht gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977 setzt daher nicht voraus, dass das anschlusspflichtige Grundstück tatsächlich an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen ist.

Schlagworte

Finanzrecht; Kanalbenützungsgebühr; Veränderungsanzeige; Anschlusspflicht;

Anmerkung

VwGH 08.11.2018, Ra 2018/16/0185-3, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.519.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at